

**Schriftlicher Bericht**  
**des Rechtsausschusses**  
**(12. Ausschuß)**

**über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes**

**— Drucksache V/2309 —**

**A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) \*)**

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache V/2309 — in der  
aus der nachstehenden Zusammenstellung ersicht-  
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1969

**Der Rechtsausschuß**

<b>Dr. Reischl</b>	<b>Dr. Stark (Nürtingen)</b>
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

---

\*) folgt als zu Drucksache V/4521

## Zusammenstellung

des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs  
eines Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes  
— Drucksache V/2309 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses  
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Abzahlungsgesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Abzahlungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

1. Nach § 1 **wird** folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

„§ 1 a

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers bedarf der schriftlichen Form. Sie muß insbesondere enthalten

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers bedarf der schriftlichen Form. **Die Urkunde** muß insbesondere enthalten

1. den Barzahlungspreis,
2. den Teilzahlungspreis,
3. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Der Barzahlungspreis ist der Preis, den der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses allgemein fordert, wenn spätestens bei Übergabe der Kaufsache der volle Preis zu entrichten ist. Der Teilzahlungspreis besteht aus dem Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Käufer zu entrichtenden Raten einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten.

Der Barzahlungspreis ist der Preis, den der Käufer zu entrichten hätte, wenn spätestens bei Übergabe der Sache der Preis in voller Höhe fällig wäre. Der Teilzahlungspreis besteht aus dem Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Käufer zu entrichtenden Raten einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten.

**(1a) Der Verkäufer hat dem Käufer eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.**

(2) Genügt die Willenserklärung des Käufers nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Kaufsache dem Käufer übergeben wird. Jedoch wird in diesem Falle eine Verbindlichkeit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Teilzahlungspreis und dem Barzahlungspreis nicht be-

(2) Genügt die Willenserklärung des Käufers nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Sache dem Käufer übergeben wird. Jedoch wird in diesem Falle eine Verbindlichkeit **nur** in Höhe des Barzahlungspreises begründet; der Käufer ist **berechtig**, den Unterschied zwischen dem Bar-

## Entwurf

gründet; der Käufer ist *nur verpflichtet*, den Unterschied zwischen dem Barzahlungspreis und einer von ihm geleisteten Anzahlung in Teilbeträgen nach dem Verhältnis und in den *Fälligkeitspunkten* der vereinbarten Raten zu entrichten. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

## § 1 b

(1) Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers dazu bestimmt worden, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer keine ständigen Geschäftsräume hat. Den ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsstände des Verkäufers auf Messen und Märkten gleich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf ausgehändigt hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

- (3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht,
1. wenn der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem Ende der Verhandlungen abgegeben hat;
  2. bei Abzahlungsgeschäften über Sachen, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind, es sei denn, daß es sich lediglich um eine Nebentätigkeit handelt;
  3. wenn der Käufer die Verhandlungen selbst angebahnt hat.

(4) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.“

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

zahlungspreis und einer von ihm geleisteten Anzahlung in Teilbeträgen nach dem Verhältnis und in den **Fälligkeitszeitpunkten** der vereinbarten Raten zu entrichten. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

**(3) Die Absätze 1 und 1 a finden keine Anwendung, wenn der Käufer ohne vorherige mündliche Verhandlung mit dem Verkäufer das auf den Vertragsabschluß gerichtete Angebot auf Grund eines Verkaufsprospektes abgibt, aus dem der Barzahlungspreis, der Teilzahlungspreis sowie die Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen ersichtlich sind.**

**(4) Der Angabe eines Barzahlungspreises (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) bedarf es nicht, wenn der Verkäufer nur gegen Teilzahlungen verkauft und hierauf im Verkaufsprospekt deutlich erkennbar hinweist.**

## § 1 b

**entfällt**

## Entwurf

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

Für Klagen aus Abzahlungsgeschäften ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

(1) Für Klagen aus Abzahlungsgeschäften ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.“

(2) **Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall**

1. daß der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;

2. daß der Verkäufer Ansprüche gegen den Käufer im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) anhängig macht.

(3) Erhebt der Käufer im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch (§ 694 ZPO) oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch (§ 700 ZPO), so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht, sofern nicht der Käufer beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der ZPO anzuwenden.

## Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 sind auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 finden auch Anwendung auf Klagen aus Abzahlungsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

## Artikel 2

unverändert

## Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

unverändert

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1970, Artikel 1 Nr. 1 am 1. Juli 1970** in Kraft.